

Statuten

KATHOLISCHER FRAUENVEREIN ST. MORITZ

Gründungsjahr 1928



STATUTEN

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Katholischer Frauenverein besteht seit dem Jahr 1928 ein gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in St. Moritz.

Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck, Aufgaben und Ziele

Art. 2 Zweck

Der Katholische Frauenverein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche. Er ist parteipolitisch neutral und ökumenisch offen.

Art. 3 Aufgaben/Ziele

Aufgaben/Ziele des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
 - 3.1.a Angebote für bestimmte Personenkreise und Gruppierungen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
 - 3.3.a Gottesdienste, liturgische Feiern und Weiterbildung auf religiöser Ebene
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit andern Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF
- 3.9 Publikationen der Veranstaltungen im Pfarreiblatt

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken. Beitritts-erklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt muss schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

A Generalversammlung

B Vorstand

C Rechnungsrevisorinnen

A Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin / das Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit, Aufgaben

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Wahl der Stimmzählerinnen
- 8.2 Protokoll genehmigen der letzten Generalversammlung
- 8.3 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, sowie Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen
- 8.4 Festsetzung der Jahresbeiträge (gemäss Art. 17)
- 8.5 Wahl der Präsidentin / des Leitungsteams, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen
- 8.6 Behandlung von Anträgen
- 8.7 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.8 Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 22)
- 8.9 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 23)

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vereinsleitung den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

B Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin oder Leitungsteam
- Kassierin
- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder
- Geistlicher Berater oder geistliche Beraterin (ohne Stimmrecht)

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 11 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die maximale Amtszeit beträgt 9 Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin bzw. des Leitungsteams beträgt 9 Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Generalversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern verlängert werden.

Art. 12 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Präsidentin / das Leitungsteam lädt, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mind. acht Tage vor der Vorstandssitzung, schriftlich dazu ein.

Art. 13 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 13.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 13.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 13.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben
- 13.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 13.5 Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 13.6 Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben
- 13.7 Gründung und Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- 13.8 Nach Bedarf, Erlass von Reglementen und Richtlinien
- 13.9 Medien- und Informationsarbeit
- 13.9a Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerisch Katholischen Frauenbund SKF

Art. 14 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zwei Vorstandsmitglieder.

C Rechnungsrevisorinnen

Art. 15

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzen

Art. 16 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 16.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 16.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 16.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- 16.4 Zuwendungen und Legate
- 16.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 Jahresbeiträge

Die Generalversammlung setzt alljährlich die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest.

Art. 18 Kassierin

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien.

Art.19 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement Art. 19.2

19.1 **Wer hat Anspruch auf Spesen**

- Vorstand
- Mitglieder von Arbeitsgruppen

19.2 **Was wird vergütet**

- Fahrspesen: Billet 2. Klasse, Autospesen
- Telefon, Briefmarken, Druckpapier, Toner
- Weiterbildung des Vorstandes (Kurskosten, Fahrspesen, Unterkunft, Hauptmahlzeiten)

- Geschenke, die im Auftrag des Vorstandes gemacht werden
- Material für Bastelarbeiten, Dekorationen, Blumenschmuck
- Sitzungspauschale oder ein jährliches Nachtessen

Weder Spesen noch Sitzungspauschalen sind Lohnzahlungen, sondern Anerkennungen der geleisteten Freiwilligenarbeit.

19.3 **Auszahlungsmodus**

Die Spesen können bei der Kassierin bezogen werden (Quittungen, Kassabelege usw. beilegen)

Art. 20 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Art. 21 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereins-Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem Kantonalen Katholischen Frauenbund mitteilen.

Art. 24 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen unter Aufsicht des Kantonalen Katholischen Frauenbundes angelegt. Dieser hält das Vermögen von ihren eigenen Finanzen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an den Kantonalen Katholischen Frauenbund.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 24.01.2017 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Mit Schreiben vom 02.11.2016 hat der leitende Ausschuss des KFG die vorliegenden Statuten genehmigt.

Die Präsidentin/Leitungsteam:

Tanja Leipold
Letizia Cramer
Helen Negrini
Brigitte Gadiant

Ort/Datum: St. Moritz 24.01. 2017

KATHOLISCHER FRAUENVEREIN ST. MORITZ

ANHANG REGELEMENT STATUTEN

19.2 Was wird vergütet

- Fahrspesen: Billet 2. Klasse, Autospesen: CHF -.70 pro km
(für Region Ober/Untere Engadin und Südtäler, für längere Strecken Pauschale CHF 100.00)
- Telefon, Briefmarken, Druckpatronen, Druckpapier
(jährlich ca. CHF 80.00/ Person)
- Weiterbildung des Vorstandes (Kurskosten, Fahrspesen, Unterkunft, Hauptmahlzeiten)
- Geschenke, die im Auftrag des Vorstandes gemacht werden
(CHF 20.00)
- Material für Bastelarbeiten, Dekorationen, Blumenschmuck
- Sitzungspauschale oder ein jährliches Nachtessen